

Die Rolle des Heimatschutzes in der Gemeinde Arlesheim

Von Jürg Andrea Bossardt, ehemaliger Denkmalpfleger, Mitglied der Ortskernkommission Arlesheim auf Anfrage der Gemeinde



Der Heimatschutz hat seine Wurzeln in der Schweiz bei Protesten gegen die Zerstörung von Baudenkmalern in der Jahrhundertwende. Seit 1946 gibt es den „Schoggitaler“ als Finanzierungsquelle und Marketinginstrument. 1963 entsteht unter der Leitung des Heimatschutzes eine zweite Kommission zur Erarbeitung eines Ortsbildinventars, aus dem schliesslich das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) hervorgeht. Über Aufnahme oder Streichung entscheidet letztlich der Bundesrat.

1966 wird das «Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz» geschaffen. Mit dem Gesetz kommt auch das Verbandsbeschwerderecht für Natur- und Heimatschutz und verwandte Organisationen. Rechtlich gesehen ist der Schweizerische Heimatschutz ein Verein, wie auch seine Kantonalsektionen.

Der Baselbieter Heimatschutz

Im Gründungsjahr 1905 entstand auch in Basel eine Sektion. Erst 1950 ging Baselland seine eigenen Wege. Grundsätzlich leistet der Heimatschutz Baselland bauberatende Hilfe in bescheidenem Umfang meist unentgeltlich und ohne Vorgabe des Vorstands.

Die Kantonale Denkmalpflege

Die Stellung und Bedeutung des Heimatschutzes und seine Bekanntheit in der breiten Öffentlichkeit rührt auch daher, dass es in vielen Kantonen im frühen 20. Jh. keine offiziellen, will heißen staatliche Institutionen im Bereich der Pflege und Erhaltung der Baukultur gab. Erst 1969 wurde das Amt für Denkmalpflege und Naturschutz Basel-Landschaft geschaffen und der Kunsthistoriker Dr. Hans-Rudolf Heyer (1937-2007) zum ersten offiziellen Denkmalpfleger des Kantons gewählt.

Die Unterschiede zwischen Heimatschutz und Denkmalpflege

Der Schweizerische Heimatschutz und seine kantonalen Sektionen sind Vereine, die einzig über das Verbandsbeschwerderecht als Rechtsmittel verfügen. Ihre finanziellen Möglichkeiten sind beschränkt. Andererseits sind sie thematisch relativ breit aufgestellt und kümmern sich inhaltlich sowohl um Baukultur (selten um konkrete einzelne Bauwerke), Ortsbilderhaltung, raumplanerische Fragestellungen, kulturlandschaftliche Belange und die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen für Kantone und Bund.

Die kantonalen Denkmalpflegeämter üben ihre Tätigkeit auf Grund entsprechender Gesetze von Bund und Kantonen aus und haben explizit einen entsprechenden öffentlichen Auftrag von Volk und Verwaltung. Häufig ist ihre Tätigkeit auf die Betreuung von Einzelbauten beschränkt, die unter kantonalem Denkmalschutz stehen. Das Wissen und der Blick auf das Ortsganze ist wohl fachlich vorhanden, die Kompetenz beschränkt sich aber in der Regel auf den sog. Umgebungsschutz, nach welchem kantonal geschützte Denkmäler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Fragen, die die historisch gewachsenen Ortsbilder in den sog. Kernzonen oder Schutzzonen betreffen, fallen in die Kompetenz der Ortsbildpflege, die, je nach Kanton, unterschiedliche Kompetenzen besitzt und unterschiedlich organisiert ist. In Basel-Landschaft ist die Ortsbildpflege bei der Denkmalpflege angesiedelt und beide unterstehen dem Amt für Raumplanung.

Auswirkungen staatlichen Handelns

Im Gegensatz zu Steuerpflicht oder Verkehrsregeln, die alle Einwohner gleichermaßen betreffen, bedeuten Massnahmen im Kompetenzbereich von Denkmalpflege und Ortsbildschutz Einschränkungen im Handlungsspielraum für die Eigentümer von kommunal oder kantonal geschützten Gebäuden oder gar solchen, die unter dem Schutz des Bundes stehen. Während etwa in Frankreich die Eigentümer geschützter Gebäude stolz darauf hinweisen, dass ihr Haus ein «monument classé» sei, empfinden es viele Schweizer als lästige Einmischung des Staates in die gewünschte uneingeschränkte Handlungsfreiheit, mit dem baulichen Eigentum nach Belieben verfahren zu dürfen.

Grundsätzlich muss man diesen Bedenken Verständnis entgegenbringen. Ein gewisses Unverständnis ist aber wohl angebracht, wenn Personen mit einer solchen Grundhaltung ausgerechnet in sensiblen Ortskernzonen Gebäude erwerben und danach gegen alle Massnahmen opponieren.

Begriffsverwirrung

Heimatschutz ist kein rechtlicher Begriff; es gibt keine Objekte, die «unter Heimatschutz» stehen. Das rechtliche Instrument, das die Erhaltung von Baudenkmalern bezweckt, heisst «Denkmalschutz». Vollzogen wird er vom Staat, vertreten durch die Denkmalpflege.

Ein paar Bemerkungen zu unseren historischen Ortsbildern

Ein moderner Bau sieht in Davos kaum anders aus als in Riehen, resp. in Schweden oder Spanien. Das soll keine Kritik sein, sondern ist Realität unserer heutigen globalen Lebens- und Wirtschaftsweise. Heimisch werden kann man in dieser internationalen Formenwelt kaum mehr, die Unverwechselbarkeit ist nicht mehr gegeben. Umso wichtiger werden unsere historischen Ortszentren, die nur noch einen geringen Teil der gesamten Bebauung ausmachen. Will man sie der Nachwelt überliefern – auch als mögliche Inspirationsquellen für künftige Architektur – genügt es leider nicht, nur die allerbesten Beispiele wie Pralinen auszuwählen, die häufig auch noch sog. Ausnahmebauten sind wie Kirchen, Schulhäuser, Gasthöfe oder Getreidemühlen. Das Gros unserer Dörfer bilden die meist unspektakulären Bauern- und Handwerkerhäuser. Eine Handvoll Mandeln und Rosinen, so gut und kostbar sie sein mögen, kann ich niemandem als Gugelhupf anbieten, wenn der Teig darum herum fehlt. Genau um diese Probleme geht es beim Schutz unserer Ortsbilder.

Zusammenarbeit zwischen Heimatschutz und Arlesheim

Aus allem Gesagten wird wohl klar, dass sowohl der Schweizerische Heimatschutz als auch der Heimatschutz Baselland sich vorwiegend mit übergeordneten Themen befassen und sich nur selten mit spezifischen Einzelbauten beschäftigen. Entgegen den entsprechenden Anschuldigungen macht der Heimatschutz nur sehr selten von seinem Einspracherecht Gebrauch gemessen am Gesamttotal aller Baubewilligungen. Einsprachen gegen Einzelbaugesuche in den Gemeinden kommen so gut wie gar nie vor. Punktuelle Beratungen, allenfalls auch informative

Veranstaltungen, sind durchaus denkbar, intensivere Beratungstätigkeiten müssten wohl entschädigt werden, da der Heimatschutz nicht über grosse Mittel verfügt, um umfangreiche Gratisleistungen erbringen zu können.